



STATUTEN

Verein Schweizer Theatertreffen

mit Sitz in Bern

Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Theatertreffen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Stärkung der Visibilität und die Darstellung der Vielfalt des zeitgenössischen Theaterschaffens in der Schweiz.
- b) Dazu organisiert er insbesondere das jährliche Schweizer Theatertreffen, an dem sieben bis zehn herausragende Schauspielproduktionen aus der ganzen Schweiz und allen Sprachregionen vorgestellt werden.

Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Beiträgen von Stiftungen oder Dritten;
- e) Leistungen des jeweiligen organisierenden Theaters;
- f) Zuwendungen aller Art.

Mitgliedschaft

Der Verein kennt zwei Formen der Mitgliedschaft, Vollmitglieder und Fördermitglieder.

a) Vollmitglieder

Vollmitglieder sind natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich - rechtliche Körperschaften, die mit der Organisation oder Durchführung des Theatertreffens beauftragt werden oder die einen massgeblichen Beitrag an die Durchführung des Theatertreffens leisten.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die am Erfolg des Theatertreffens interessiert sind und dafür einen Beitrag leisten möchten. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und in allfälligen Arbeitsgruppen oder Teilprojekten mitwirken.

Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Vollmitglieder

Der Vorstand achtet darauf, dass in der Vollmitgliedschaft die Kräfteverhältnisse in etwa wie folgt gewahrt sind:

- a) Vier Vertreter/innen von institutionalisierten Theatern
- b) Vier Vertreter/innen der freien Theaterszene
- c) Zwei Vertreter/innen des organisierenden Theaters für das entsprechende Vereinsjahr
- d) Fachvertreter/innen aus der Theaterszene oder deren Umfeld.
- e) Öffentliche Personen aus Kultur und Politik, die sich für das Schweizer Theatertreffen engagieren.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- c) für die Vertreter/innen des organisierenden Theaters mit Ablauf betreffenden Vereinsjahres.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Sekretariat vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.



Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Statuts des Kuratoriums
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Beschluss über die Durchführung des übernächsten Theatertreffens und Festlegung des Durchführungsortes
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Vollmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vollmitglieder. Fördermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen, nämlich:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten;
- c) der Quästorin bzw. dem Quästor;
- d) und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Das oder die bereits bestimmte/n jeweils organisierende/n Theater delegiert/delegieren eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Vorstand als Beisitzer/in.

Die Zusammensetzung des Vorstands muss eine möglichst ausgewogene Vertretung der Regionen und Branchen repräsentieren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und delegiert die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung. Er kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets Personen einstellen und Verträge eingehen. Er beauftragt eine Person mit der Gesamtleitung des Schweizer Theatertreffens.

Die Revisorinnen / Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche die Rechnung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie legen der jährlichen Generalversammlung ihren Bericht vor.



Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien folgender Vorstandsmitglieder:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten;
- c) der Quästorin bzw. dem Quästor;
- d) weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins erhält die Kollektivunterschrift. Er/Sie hat für Ausgaben bis zu CHF 1'000 im Rahmen des genehmigten Budgets Einzelunterschrift.

Geschäftsführung / Sekretariat

Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Mitgliederverwaltung. Sie/ er bereitet die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand und die Generalversammlung vor.

Der Vorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers fest.

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jährlich für maximal drei Jahre gewählt.

Das Kuratorium wählt aus Ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Vorstand erlässt der Statut und die Organisation des Kuratoriums.

Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. August abgeschlossen.

Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



Fusion und Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Vollmitglieder die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschliesst. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. September 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....

Adrian Marthaler

.....

Sandrine Kuster